

VERBAND BILDUNG UND ERZIEHUNG (VBE)
Landesverband Berlin e.V.,
im
dbb beamtenbund und tarifunion berlin.

Satzung

beraten und beschlossen auf dem ordentlichen Vertretertag am 26. Mai 2014 und auf dem außerordentlichen Vertretertag am 10. Dezember 2014.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) Landesverband Berlin e.V. ist der Zusammenschluss der Lehrer, Erzieher sowie der pädagogischen und technischen Mitarbeiter aller Schul- und Erziehungseinrichtungen im Lande Berlin. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Der VBE Landesverband Berlin e.V. ist ein eingetragener Verein. Er ist Mitglied des Verbandes Bildung und Erziehung auf Bundesebene. Er ist außerdem Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion berlin.

§ 3

Der VBE Landesverband Berlin e.V. hat Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

§ 4

Der VBE Landesverband Berlin e.V. stellt sich folgende Aufgaben:

1. Förderung des Schul- und Bildungswesens, der pädagogischen Wissenschaft und Praxis und von Einrichtungen, die diesen Bereichen dienen,
2. Förderung und Vertretung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen der Mitglieder,
3. Vertretung der Mitglieder bei der Gestaltung ihrer dienstrechtlichen Beziehungen und des Arbeitsplatzes,
4. Weiterentwicklung des Dienst- und Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliederkreis

Der Mitgliederkreis erstreckt sich auf

1. die Lehrer, Erzieher sowie die pädagogischen und technischen Mitarbeiter aller Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
2. die Anwärter, Referendare, Praktikanten und Studierenden, die sich auf einen pädagogischen Beruf gemäß Ziff. 1 vorbereiten,
3. die in Ziff. 1 genannten Personen nach ihrer Versetzung in den Ruhestand,
4. die Hinterbliebenen der in Ziff. 1 bis 3 genannten Personen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum VBE Landesverband Berlin e.V. muss schriftlich beantragt werden.
2. a) Mitglied im VBE Landesverband Berlin e.V. kann nur sein, wer sich durch sein gesamtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin bekennt und für deren Erhaltung eintritt.

b) Die Mitgliedschaft in *extremistischen* Gruppen, Organisationen oder Parteien ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im VBE Landesverband Berlin e.V.

c) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im VBE Landesverband Berlin e.V. einerseits und in einem konkurrierenden Verband andererseits ist ausgeschlossen.
3. a) Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (GV), wenn nicht die zuständige Bezirksgruppe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Benachrichtigung zu dem Antrag auf Beitritt Stellung genommen hat.

b) Bei Wiedereintritt eines früheren Mitgliedes muss die Zustimmung des Hauptvorstandes (HV) eingeholt werden.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde an den HV innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme, die Beitragspflicht mit dem Ersten des auf die schriftliche Bekanntgabe folgenden Monats.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) im Rahmen der Satzung bei der Gestaltung des Verbandslebens mitzuwirken und mitzubestimmen,
- b) Anträge und Vorschläge in die Verbandsarbeit einzubringen,
- c) alle Schutz - und sonstigen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
- d) bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis oder infolge Eintretens für die Ziele des Landesverbandes, Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion und des Bundesverbandes des VBE in Anspruch zu nehmen,
- e) die Zeitschrift des VBE Landesverband Berlin unentgeltlich zu beziehen
- f) unter Darlegung plausibler Gründe das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit bis längstens 3 Jahre zu beantragen. Die Entscheidung trifft der GV und informiert den Hauptvorstand.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich,

- a) die Satzung des VBE Landesverband Berlin e.V. zu wahren, die Beschlüsse des Landesverbandes einzuhalten und sich für die Erfüllung der Aufgaben des VBE Landesverband Berlin e.V. einzusetzen,
- b) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VBE Landesverband Berlin e.V. endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt wird mit eingeschriebenem Brief an den GV des VBE Landesverband Berlin e.V. erklärt. Der Austritt erfolgt mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag eines HV-Mitgliedes oder einer Bezirksgruppe vom GV, nachdem es gehört worden ist, ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung bzw. den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen zuwider gehandelt oder das Ansehen des VBE geschädigt hat. Der Beschluss mit Begründung ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beim HV Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der HV endgültig.

§ 9

Rechtsfolgen bei Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 8, Ziff. 1) verliert das bisherige Mitglied seine satzungsmäßigen Rechte. Rückständige finanzielle Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.
3. Das ausgeschlossene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Teiles des Verbandsvermögens, auch nicht nach Auflösung des Landesverbandes oder seiner Gruppen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fall des § 725 BGB steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Förderung der Ziele des VBE, Landesverband Berlin e.V., besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag ist schriftlich, mit eingehender Begründung und mit Unterschriften von mindestens 50 Mitgliedern versehen, an den GV zu richten, der ihn mit seiner Stellungnahme dem HV unterbreitet. Befürwortet der HV den Antrag, entscheidet ihn der Vertretertag mit 2/3 Mehrheit endgültig.
2. In besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auf einstimmigen Beschluss des Hauptvorstandes zu außergewöhnlichen Terminen angeboten werden.

III. Beiträge

§ 11

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vertretertag festgesetzt. Der Beitrag ist monatlich im Voraus kostenfrei an den Verband zu entrichten. Die Verpflichtung zur Vorauszahlung gilt auch für eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise. Die studentischen Mitglieder sind beitragsfrei. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung drei Monate in Verzug sind, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Begleichung der Beitragsschuld.
2. Vom Verband Bildung und Erziehung Landesverband Berlin e.V. sind von den ordentlichen Beiträgen nach Möglichkeit jährlich 10 v. H. für außerordentliche Verbandszwecke zurückzulegen.
3. Die Bezirksgruppen erhalten zur Bestreitung ihrer Kosten einen vom Hauptvorstand festzusetzenden und vom Vertretertag zu genehmigenden Anteil des Beitragsaufkommens.

IV. Gliederung des Landesverbandes

§ 12

Bezirksgruppen und ihre Mitglieder

1. Der VBE Landesverband Berlin e.V. gliedert sich in Bezirksgruppen, deren Grenzen mit denen der Berliner Verwaltungsbezirke zusammenfallen.
2. Die im Dienst stehenden Mitglieder gehören zu der Bezirksgruppe, in deren Berliner Verwaltungsbezirk ihre Dienststelle liegt. Die Mitgliedschaft ist nur in einer Bezirksgruppe möglich.
3. Studentische Mitglieder bilden eine eigene Gruppe mit dem Status einer Bezirksgruppe.
4. Mitglieder können einer anderen als der für sie zuständigen Bezirksgruppe angehören, wenn sie dieses beim Vorstand der aufzunehmenden Bezirksgruppe sowie beim GV beantragen und beide Gremien zustimmen.

§ 13

Aufgaben der Bezirksgruppen

Die Bezirksgruppen haben folgende Aufgaben:

1. Sie beschäftigen sich mit allen einschlägigen Fragen, die den Bezirk betreffen.
2. Sie nehmen Stellung zu den sie interessierenden inner- und außerverbandlich wichtigen Fragen und werden damit gegenüber dem Landesverband initiativ.
3. Sie verhandeln mit den politischen und verwaltenden Stellen im Bezirk in allen verbandspolitisch relevanten Fragen, soweit sie den Bezirk allein betreffen; ein Mitglied des GV kann auf Wunsch der Bezirksleitung zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.
4. Sie betreuen ihre Mitglieder und werben neue.
5. Sie führen Veranstaltungen durch; öffentliche Veranstaltungen sind bereits in der Planung mit dem GV abzustimmen; versagt dieser seine Zustimmung, kann der HV zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
6. Sie bestimmen die Verbandspolitik mit durch Vorschläge an den GV oder den HV, durch Anträge an den Vertretertag, durch Stimmabgabe im HV bzw. auf dem Vertretertag.
7. Sie reichen bis zum 31. März eines jeden Jahres dem GV einen Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Jahr ein.

§ 14

Leitung und Verwaltung der Bezirksgruppen

1. Die Bezirksgruppe wird von einem Vorstand geleitet, der von den Mitgliedern der Bezirksgruppe in einer Mitgliederversammlung gewählt wird. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Kassenführer.
Weitere Mitglieder können hinzu gewählt werden.
3. Der Vorstand der Bezirksgruppe wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
4. Die Bezirksgruppen führen im Geschäftsjahr Mitgliederveranstaltungen und eine Jahreshauptversammlung durch. Der Bezirksgruppenvorstand kann beim Vorliegen dringender Angelegenheiten jederzeit und muss auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksgruppe spätestens 3 Wochen nach Antragstellung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Bezirksgruppen teilen dem GV die beabsichtigten Mitgliederversammlungen oder sonstigen Veranstaltungen mit Tagesordnung zugleich mit der Versendung der Einladungen an die Mitglieder der Bezirksgruppe mit. Der GV kann einen oder mehrere Vertreter aus seiner Mitte zu diesen Versammlungen bzw. Veranstaltungen - gegebenenfalls auf Rechnung des Landesverbandes - entsenden.
6. Der Kassenführer verwaltet die der Bezirksgruppe vom VBE Landesverband Berlin e.V. zugewiesenen Gelder sowie die sonstigen Einnahmen der Bezirksgruppe. Die Verwendung des Geldes obliegt den Beschlüssen des Bezirksgruppenvorstandes. Mindestens einmal im Jahr, immer aber vor der Erstellung des Kassenberichtes gemäß § 13 (7) wird die Kasse von 2 Kassenprüfern geprüft, die die Bezirksgruppe jährlich aus ihren Mitgliedern wählt. Ein Mitglied des Bezirksgruppenvorstandes darf nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
7. Die Mitglieder der Bezirksgruppe nehmen auf der Jahreshauptversammlung ihrer Bezirksgruppe den Geschäftsbericht des Bezirksgruppenvorstandes sowie den Kassenbericht des Kassenführers und den Prüfbericht der beiden Kassenprüfer entgegen und nehmen dazu Stellung.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied einer Bezirksgruppe aus dem Verband aus oder legt es sein Amt nieder, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe, spätestens nach 2 Monaten, eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Ersatzwahl ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt zu vermerken.
9. Tritt der gesamte Vorstand der Bezirksgruppe zurück, so ist auf der nächsten Versammlung der Bezirksgruppe spätestens nach zwei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Dazu lädt der GV ein.

10. Finden sich auf dieser Versammlung keine Mitglieder, die bereit sind, Funktionen zu übernehmen, so setzt der HV einen kommissarischen Vorstand ein.

11. Ein Antrag zur Abwahl des Bezirksgruppenvorstandes oder einzelner Mitglieder muss die Unterschriften mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksgruppe tragen. Die beabsichtigte Abwahl ist als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich zu vermerken. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugesandt worden sein. Die Mitgliederversammlung einer Bezirksgruppe kann ihren Bezirksgruppenvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abwählen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dem entsprechenden Antrag zustimmen. Mit der Abwahl ist die sofortige Neuwahl zu verbinden.

§ 15

Fachgruppen

1. Mitglieder des VBE Landesverband Berlin e.V. mit speziellen gemeinsamen schul-, bildungs- oder berufspolitischen Interessen können sich- unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur zuständigen Bezirksgruppe gem. §12 bezirksübergreifend zu einer Fachgruppe zusammenschließen.
2. Die Einrichtung einer Fachgruppe bedarf der Zustimmung des Vertretertages, der die Fachgruppe auch wieder auflösen kann.
3. Fachgruppen wählen einen Vorstand. Der Vorsitzende einer Fachgruppe ist Mitglied des Hauptvorstandes.
4. Für die selbstständige Arbeit einer Fachgruppe stellt auf deren Antrag der HV im Rahmen des Haushalts finanzielle Mittel zur Verfügung.
5. Jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres reichen die Fachgruppen dem GV einen Geschäfts- und einen Kassenbericht über das abgelaufene Jahr ein.
6. Stellungnahmen und Erklärungen der Fachgruppen bedürfen zur Veröffentlichung über die Gremien des VBE Landesverband Berlin hinaus der Zustimmung des GV. Versagt dieser seine Zustimmung, kann der HV zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
7. Die Fachgruppen haben das Recht, Anträge auf dem Vertretertag des VBE Landesverband Berlin e.V. zu stellen und dort durch ihre Vorsitzenden zu vertreten.

V. Leitungsorgane des Landesverbandes

§ 16

Der VBE Landesverband Berlin e.V. wird von den folgenden Organen geleitet:

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand (GV),
- b) dem Hauptvorstand (HV),
- c) dem Vertretertag.

Geschäftsführender Vorstand

§ 17

1. Dem GV gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die erste stellvertretende Vorsitzende
 - c) bis zu 3 weitere stellvertretende Vorsitzende
 - d) der/die Schatzmeister/in
 - e) der/die Schriftführer/in
 - f) eventuell bis zu 2 Stellvertreter/innen zu d) und e)

als Mitglieder mit beratender Stimme gehören ihm an:

- g) Redaktionsmitglieder von VBE aktuell
- h) der/die Pressesprecher/in.

2. Zu seinen Sitzungen kann der GV zur Entscheidungshilfe Sachverständige, insbesondere Vorsitzende der Ständigen Ausschüsse oder der Arbeitsausschüsse laden. Diese Personen haben in dieser Sitzung zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten beratende Stimme.

§ 18

Aufgaben

1. Der GV leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung sowie nach den Beschlüssen des Vertretertages und des HV.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des GV haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Vertretertag zu entscheiden hat.
3. Die Mitglieder mit beratender Stimme werden von den Mitgliedern des GV mit Stimmrecht (siehe § 17 a) bis f)) berufen und vom HV bestätigt.
4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Stellvertretern. Die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam.
5. Der GV nimmt die ihm aus der Satzung erwachsenen Rechte wahr und achtet auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Bestimmungen und der Beschlüsse des Vertretertages und des Hauptvorstandes durch alle Gremien des Landesverbandes.
6. Der GV verwaltet das Verbandsvermögen und verwendet die von ihm vorgeschlagenen, vom HV festgestellten und vom Vertretertag genehmigten finanziellen Mittel gemäß der Satzung und nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
7. Der GV ist berechtigt, Anträge zum Vertretertag zu stellen.

8. Der GV bereitet die Sitzungen des HV vor und beruft sie ein. Er gibt dem HV bei diesen Sitzungen einen Tätigkeitsbericht, informiert ihn über die schul- und bildungspolitische, die dienst- und besoldungsrechtliche Entwicklung und unterrichtet ihn über alle anderen den Landesverband berührenden Probleme.
9. a) Der GV bereitet den Vertretertag vor und beruft ihn ein. Vorher schlägt er dem HV die Tagesordnung vor. Er legt einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und einen Kassenbericht vor und stellt beide zur Aussprache.
b) Auf dem Vertretertag haben der Vorsitzende des Landesverbandes oder seine Vertreter stets Rederecht.
c) Die stimmberechtigten Mitglieder des GV, der den Vertretertag einberuft, behalten ihr Stimmrecht während der gesamten Dauer des Vertretertages, sofern ihnen nicht die Entlastung versagt worden ist.
10. Der GV hält Verbindung zu den Bezirks- und Fachgruppen und sorgt für einen gleichmäßigen Informationsfluss. Dazu hat wenigstens einmal jährlich eines seiner Mitglieder an Veranstaltungen der einzelnen Gruppen teilzunehmen und aus der Arbeit des Landesverbandes und der anderen Bezirks- bzw. Fachgruppen zu berichten.
11. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der GV selbst eine Geschäftsordnung, die vom HV genehmigt werden muss.

§ 19 Amtszeit und Wahl

- 1 Die stimmberechtigten Mitglieder des GV werden vom Vertretertag für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
2. Die Amtszeit endet ordnungsgemäß mit der Entlastung durch den Vertretertag vor der satzungsgemäßen Wahl.
3. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des GV wird einzeln und mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Näheres regelt eine Wahlordnung.
4. Mitglieder des GV mit beratender Stimme werden zu Beginn jeder Amtszeit vom GV berufen und vom HV bestätigt.
5. Scheiden stimmberechtigte Mitglieder des GV vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der GV auf Vorschlag der verbleibenden stimmberechtigten Mitglieder ~~und~~ mit Zustimmung des HV für die Zeit bis zum nächsten Vertretertag ergänzt.
6. Ist der GV durch mehrere Rücktritte nicht mehr beschlussfähig, so bestellt der HV unter der Leitung eines dazu gewählten Versammlungsleiters einen kommissarischen GV und beruft unverzüglich einen außerordentlichen Vertretertag ein, auf dem die erforderlichen Nachwahlen oder eine Neuwahl des gesamten GV erfolgen muss.

7. Die Amtszeit des GV oder einzelner Mitglieder desselben kann aufgrund eines Antrages während eines Vertretertages, in dem das Misstrauen mit 75 % der stimmberechtigten Delegierten ausgesprochen wird, beendet werden.
8. Neuwahlen finden dann auf einem außerordentlichen Vertretertag statt, den der zu diesem Zweck gewählte Versammlungsleiter einzuberufen hat.

Hauptvorstand

§ 20

1. Dem Hauptvorstand gehören an

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- die stimmberechtigten Mitglieder des GV,
- die Vorsitzenden der Bezirksgruppen (im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes),
- die Vorsitzenden der Fachgruppen (im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Fachgruppenvorstandes),

b) als Mitglieder mit beratender Stimme:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des GV,
- die Leiter der Arbeitsausschüsse (soweit nicht gem. § 28 (2) ein Mitglied des GV die Leitung übernommen hat),
- die Leiter der Ständigen Ausschüsse.

§ 21

Aufgaben

1. Der HV ist zwischen den Vertretertagen das Entscheidungsgremium des VBE, Landesverband Berlin e.V. Er beschließt über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Vertretertag alleine zuständig ist.
2. Der HV nimmt die ihm aus der Satzung erwachsenen Rechte wahr.
3. Der HV stellt aufgrund der Vorschläge des GV den Haushaltsplan des Landesverbandes für das kommende Jahr fest und legt ihn zur Beratung und Beschlussfassung dem Vertretertag vor.
4. Der HV nimmt Stellung zu den Berichten des GV.
5. Der HV nimmt Vorschläge der Bezirksgruppen gem. § 13 (6) entgegen, berät und beschließt sie und beauftragt den GV gegebenenfalls mit der Ausführung.
6. Der HV ist berechtigt, Anträge zum Vertretertag zu stellen.
7. Der HV beschließt über Beschwerden der Mitglieder, der Bezirks- und Fachgruppen sowie der Ausschüsse gegen den GV.

- a) Der HV legt die Tagesordnung des Vertretertages auf Vorschlag des GV fest.
 - b) Der HV schlägt dem Vertretertag auf Vorschlag des GV die personelle Zusammensetzung des Tagungspräsidiums, der Wahlkommission und des Mandatsprüfungsausschusses vor.
8. Der HV beruft zwischen den Vertretertagen die Vertreter des VBE, Landesverband Berlin e.V., für alle übergeordneten Verbände, in denen der Landesverband über dessen Vorsitzenden und seine Stellvertreter hinaus (vgl. § 18 (4)) vertreten werden muss. Er kann dazu auch ein Mitglied des Landesverbandes berufen, das dem Hauptvorstand nicht angehört. Dieses Mitglied hat für die Dauer seines Mandats beratende Stimme im Hauptvorstand. Dieses Mandat gilt längstens bis zum folgenden Vertretertag.
9. Der HV beruft Ständige Ausschüsse (vgl. § 27) und kann sie wieder auflösen. Er setzt den Ausschussvorsitzenden ein.

§ 22

Zusammentreten und Beschlussfassung

1. Der HV tritt nach Bedarf, jedoch in der Regel sechsmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Landesverbandes mit Zustimmung des GV. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt worden sein.
2. Eine Sitzung des HV muss unter Beachtung des Termins gem. Ziff. 1 einberufen werden, wenn diese von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des HV beantragt wird. Der Grund der Einberufung muss auf der Einladung als Tagesordnungspunkt vermerkt sein.
3. Der HV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erscheint zu einer Sitzung nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist -falls eine Beschlussfassung notwendig ist- innerhalb von 3 Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist der HV unbeschadet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Satzungsbestimmung hinweisen.

Der Vertretertag

§ 23

Zusammensetzung

1. Dem Vertretertag gehören mit Stimmberechtigung an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des HV,
 - b) die ordentlichen Vertreter der Bezirksgruppen.
2. Mit beratender Stimme gehören dem Vertretertag an:
 - a) die nicht stimmberechtigten Mitglieder des HV,
 - b) die Gastdelegierten der Bezirksgruppen.

3. Die Bezirksgruppen wählen für je angefangene fünfzig Mitglieder einen stimmberechtigten ordentlichen Vertreter für den Vertretertag. Das Mandat ist ein Jahr gültig. Nach Ablauf des Jahres ist neu zu wählen.
4. Die Bezirksgruppen können über die Zahl der ordentlichen Vertreter hinaus Gastdelegierte wählen und diese auf eigene Kosten zum Vertretertag entsenden. Ihre Zahl sollte die der ordentlichen Vertreter nicht überschreiten. Die Bezirksgruppen bestimmen, in welcher Reihenfolge ihre Gastdelegierten in die Rechte eines ihrer ordentlichen Vertreter eintreten, wenn der ordentliche Vertreter auf dem Vertretertag ausfällt.

§ 24 Aufgaben

Der Vertretertag als oberstes Organ des VBE, Landesverband Berlin e.V., überwacht die Geschäftsführung des Landesverbandes.

Insbesondere ist der Vertretertag zuständig für:

1. Beschlussfassung über alle verbandspolitischen, bildungspolitischen und gewerkschaftlichen Grundsatzfragen,
2. Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit und die Haushaltsführung,
3. Entscheidung über eingebrachte Anträge,
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes,
5. Entlastung des GV,
6. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des GV und der Kassenprüfer,
7. Wahl der Delegierten zum Bundesvertretertag des VBE und zum Delegiertentag des DBB, Landesbund Berlin,
8. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
9. Schaffung und Ausbau der Sozialeinrichtungen des Verbandes,
10. Festlegung der Mitgliederbeiträge,
11. Entscheidung über Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen,
12. Satzungsänderung.

§ 25

Zusammentreten

1. Der ordentliche Vertretertag findet jährlich einmal, spätestens im Mai, statt. Er kann – auch mit Unterbrechung bis zu 6 Wochen - fortgesetzt werden, wenn die Beratungen und Beschlussfassungen nicht abgeschlossen werden konnten.
2. Ein außerordentlicher Vertretertag muss vom GV im Einvernehmen mit dem HV einberufen werden, wenn neue Gegebenheiten Entscheidungen zu verbandspolitischen, bildungspolitischen oder gewerkschaftlichen Grundsatzfragen nahe legen, die den bisherigen Beschlüssen des Vertretertages entgegenstehen.
3. Ein außerordentlicher Vertretertag muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des HV es fordert, weil er eine Entscheidung im Sinne der Ziff.2 für erforderlich hält.
4. Ein außerordentlicher Vertretertag ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn die in § 19 (6 und 7) angegebene Sachlage dazu zwingt.
5. Die Einberufung des Vertretertages erfolgt durch den GV. Die Einladung hierzu muss den in § 23 (1) und (2) genannten Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller Tagungsunterlagen mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstage zugesandt werden.

§ 26

Leitung, Arbeitsweise und Beschlussfassung

1. Der Vertretertag wird von einem zu wählenden Tagespräsidium geleitet. Die Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Vertretertag selbst gibt.
2. Der Vertretertag ist, sofern er nach § 25 (5) satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Delegierten anwesend ist, beschlussfähig. Erscheint zu einem Vertretertag weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb von 8 Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen. Auf dieser Tagung ist der Vertretertag unbeschadet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Satzungsbestimmung hinweisen.
3. Anträge zum Vertretertag können von den Bezirksgruppen (§ 13 (6)), den Fachgruppen (§ 15 (7)), dem GV (§ 18 (7)) oder dem HV (§ 21 (5)) gestellt werden. Sie müssen mindestens 5 Wochen, für einen außerordentlichen Vertretertag 1 Woche vor dem Vertretertag schriftlich beim GV eingereicht werden. Sie können vom GV geordnet und zusammengefasst sowie mit einer Empfehlung versehen werden, sind aber in unveränderter Form als Tagungsunterlage an die Mitglieder des Vertretertages zu verschicken (§ 25 (5)).
4. Jedes Mitglied des VBE, Landesverband Berlin e.V., ist berechtigt, Anträge für den Vertretertag in den in Ziff. 3 genannten Gremien zu stellen. Die Mitglieder dieser

Gremien entscheiden mit einfacher Mehrheit darüber, ob der bei ihnen gestellte Antrag dem Vertretertag vorgelegt wird.

5. Dringlichkeitsanträge können auf dem Vertretertag schriftlich eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vertretertag mit Zweidrittelmehrheit.
6. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem GV mindestens 10 Wochen vor dem Vertretertag eingereicht werden. Der GV hat diese Anträge zur Beratung innerhalb der Gremien spätestens nach 14 Tagen an die Bezirks- und Fachgruppen und ggf. an die zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten. Außerdem liegen die Anträge den Tagungsunterlagen (§ 25 (5)) bei. Ein Antrag auf Satzungsänderung gilt als beschlossen, wenn ihm zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten auf dem Vertretertag zustimmen.
7. Der Leiter des Vertretertages kann mit Zustimmung des Vertretertages die Redezeit begrenzen und die Rednerliste schließen. Weitere Verfahrensregeln bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Vertretertag selbst gibt.
8. Über den Ablauf des Vertretertages ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom HV genehmigt.

VI. Ausschüsse

§ 27

Ständige Ausschüsse

1. Zur Beobachtung und Beurteilung der Geschehnisse und der Entwicklungstendenzen auf ihren Fachgebieten, zur Beratung der Leitungsgremien des VBE, Landesverband Berlin e.V., sowie zur Erarbeitung von Vorlagen oder Vorschlägen für die Verbandsarbeit beruft der HV Ständige Ausschüsse
2. Jeder Ständige Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Die Arbeitsergebnisse der Ständigen Ausschüsse sind verbandsinterne Vorlagen. Sie sind dem GV zur Bearbeitung zu übergeben.
4. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sind Mitglieder des HV mit beratender Stimme.

§ 28

Arbeitsausschüsse

1. Zur kurzfristigen Bearbeitung eines dringenden Problems, das nicht in die Kompetenz eines Ständigen Ausschusses fällt, kann der GV zur Entscheidungshilfe vorübergehend einen Arbeitsausschuss einberufen. Der Arbeitsausschuss löst sich nach Erledigung seines Auftrages wieder auf.
2. Den Vorsitz eines Arbeitsausschusses führt in der Regel ein GV-Mitglied oder ein anderer, vom GV bestimmter Vorsitzender.

VII. Geschäftsjahr und Kassenwesen

§ 29

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt nach näherer Anweisung des GV. Das Kassenwesen untersteht der Aufsicht des Vorsitzenden des Landesverbandes.

VIII. Rechtsverhältnisse

§ 30

1. Satzungsänderungen können vom HV oder von den Bezirksgruppen beantragt werden. Beschlüsse hierüber bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Vertretertages.
2. Alle Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Alle Einsprüche, Berufungen und Beschwerden müssen innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Bescheides oder Veröffentlichung des Beschlusses bei dem zuständigen Organ des Landesverbandes geltend gemacht werden.
4. Eine freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem für diesen Zweck mit den Fristen für ordentliche Vertretertage einberufenen außerordentlichen Vertretertag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Dieser Vertretertag ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der zur Teilnahme berechtigten Vertreter erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieses außerordentlichen Vertretertages ist ein weiterer außerordentlicher Vertretertag mit der gleichen Tagesordnung und den gleichen Fristen einzuberufen, der in jedem Falle beschlussfähig ist; auf diesen Umstand muss bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes soll nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte das restliche Verbandsvermögen wohltätigen Zwecken im Interesse der Lehrer und Erzieher Berlins und ihrer Hinterbliebenen verwendet werden. Die Entscheidung hierüber steht dem auflösenden Vertretertag zu.

IX. Schlussbestimmungen

§ 31

Diese Satzung ist auf dem ordentlichen Vertretertag am 24.05.1995 beschlossen worden. Sie wurde auf dem ordentlichen Vertretertag am 22.05.2006, auf dem ordentlichen Vertretertag am 26.05.2014 sowie auf dem außerordentlichen Vertretertag am 10.12.2014 geändert.

